

20/7028

Frei 07/02

Eingang:  
071021 22 Rd

### **Kleine Anfrage**

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 30.12.2021**

**Ergänzung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG)**

**und**

**Antwort**

**Ministerin der Justiz**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Zahl der Verfahren vor dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat in den vergangenen Jahren – u.a. wegen der Corona-Pandemie – deutlich zugenommen. Dabei wird das Gericht zwischenzeitlich auch zunehmend mit unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Klagen konfrontiert, deren Intention weniger in der Klärung einer Rechtsfrage liegt als vielmehr in der öffentlichen Aufmerksamkeit, die mit einer Klage vor dem Staatsgerichtshof verbunden ist. Gemäß § 24 StGHG können unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge nur durch Beschluss des Gerichts zurückgewiesen werden, wobei eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich ist. Dies bedeutet, dass sich das gesamte – aus 11 nebenamtlichen Mitgliedern bestehende – Gericht mit sämtlichen Klagen befassen muss. Im Gegensatz hierzu bedarf eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gem. § 93 a ff BVerfGG grundsätzlich der Annahme zur Entscheidung durch die jeweils zuständige Kammer. Dieses Annahmeverfahren dient der Selektion der Verfassungsbeschwerden und soll verhindern, dass sich der gesamte Senat mit Beschwerden befassen muss, die erkennbar unzulässig oder unbegründet sind. Das Annahmeverfahren sichert insoweit die Funktionsfähigkeit des Gerichts und eine zügige Bearbeitung zulässiger Beschwerden, die tatsächlich einer Klärung durch das Gericht bedürfen. Ein solches Annahmeverfahren kennt der Staatsgerichtshof des Landes Hessen nicht.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Verfahren wurden in den vergangenen zehn Jahren insgesamt vor dem Staatsgerichtshof geführt?**
- Frage 2. Wie viele der unter 1. genannten Klagen wurden wegen Unzulässigkeit abgewiesen?**
- Frage 3. Wie viele der unter 1. genannten Klagen wurden wegen offensichtlicher Unbegründetheit abgewiesen?**
- Frage 4. In wie vielen der unter 2. und 3. geführten Verfahren wurde durch das Gericht eine Gebühr gem. § 28 Abs. 2 erhoben?**
- Frage 5. Wie viele der unter 1. geführten Verfahren wurden von staatlichen Institutionen, Körperschaften des öffentlichen Rechts o.ä. initiiert (z.B. Landtagsfraktionen, Landesregierung)?**
- Frage 6. Hält die Landesregierung die derzeitigen Regelungen des StGHG - v.a. des § 28 - für hinreichend, um offensichtlich unzulässige oder unbegründete Klagen, die nur zum Zweck des Erreichens medialer Aufmerksamkeit geführt werden, auch zukünftig wirksam zu verhindern?**
- Frage 7. Falls 7. unzutreffend: welche weiteren Änderungen bzw. Ergänzungen des StGHG hält die Landesregierung für sinnvoll und geboten, um eine missbräuchliche Anrufung des Staatsgerichtshofs zu verhindern oder zumindest zu erschweren?**
- Frage 8. Falls 7. unzutreffend: plant die Landesregierung, die unter 7. aufgeführten Änderungen als Gesetzesentwurf in den Landtag einzubringen?**
- Frage 9. Gab oder gibt es Überlegungen der Landesregierung, das StGHG dahingehend zu ergänzen, dass auch für Klagen vor dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen ein Annahmeverfahren - analog § 93 a ff BVerfGG - vorgeschaltet wird, um das Gericht zu entlasten?**

Die Fragen 1. bis 9. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsgerichtshof ist ein eigenständiges Verfassungsorgan des Landes Hessen, das nicht zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz gehört. Die Landesregierung hat keine Handlungs- oder Kontrollbefugnisse über den Staatsgerichtshof. Auf eine Anfrage bei dem Staatsgerichtshof wurde der Landesregierung mitgeteilt, dass dieser beabsichtigt, keine Stellungnahme zu der Kleinen Anfrage abzugeben. Der Landesregierung liegen dementsprechend diese Informationen nicht vor.

Wiesbaden, 7. Februar 2022



Eva Kühne-Hörmann  
Staatsministerin